



Amtlicher Schulanzeiger

4

Würzburg, 28. März 2022

146. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN _____ 152

Ausschreibung von vier Stellen einer Seminarrektorin / eines Seminarrektors als Leiterin / Leiter eines Studienseminars (Besoldungsgruppe A 14) für die Ausbildung von Lehrkräften an Grundschulen _____ 152

Ausschreibung der Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters an der Janusz-Korczak-Schule, Förderzentrum Förderschwerpunkt Lernen in Eisenfeld _____ 154

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen _____ 156

Ausschreibung der Stellen für Schulleiter und Ständige Vertreter (m/w/d) an staatlichen beruflichen Schulen _____ 161

VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN _____ 164

Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen Februar 2024 nach der Lehramtsprüfungsordnung II _____ 164

Wahl der Schwerbehindertenvertretungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus _____ 166

Zweite Staatsprüfungen für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen/Qualifikationsprüfungen für Fachlehrer/innen und Förderlehrer/innen 2022; Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen _____ 170

Schriftliche Hausarbeit im Rahmen der Qualifikationsprüfung der Fachlehrer/innen und der Zweiten Staatsprüfung für die Lehrämter an Grund- und Mittelschulen; Rückgabe der Schriftlichen Hausarbeit _____ 171

Auswahlverfahren für die Studienplätze an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (Studienbeginn Herbst 2023) _____ 172

Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen Februar 2023 nach der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen und den anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Fachrichtungen _____ 174

Termine für die Anmeldung an den Gymnasien für das Schuljahr 2023/2024 _____ 176

Termine für die Anmeldung an den Realschulen für das Schuljahr 2023/2024 _____ 177

HINWEISE AUF BEKANNTMACHUNGEN _____ 179

Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I _____ 179

Änderung der Bekanntmachung über die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse _____ 179

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 4/22

Änderung der Bekanntmachung über die Abschlussprüfung 2022 an Berufsfachschulen für Kinderpflege, im Sozialpädagogischen Seminar und an Berufsfachschulen für Sozialpflege _____ 179

Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Führung kooperativ – erweiterte Schulleitung an Förderschulen“ _____ 180

NICHTAMTLICHER TEIL _____ **181**

Schulleitungskongress des Bayerischen Schulleitungsverbandes von Sonntag, 29.05.2022 bis Dienstag, 31.05.2022 im Kloster Banz _____ 181

MEDIENHINWEISE _____ **184**

Stellenausschreibungen

Ausschreibung von vier Stellen einer Seminarrektorin / eines Seminarrektors als Leiterin / Leiter eines Studienseminars (Besoldungsgruppe A 14) für die Ausbildung von Lehrkräften an Grundschulen

Im Regierungsbezirk Unterfranken sind vier Stellen **einer Seminarrektorin / eines Seminarrektors als Leiterin / als Leiter eines Studienseminars (Besoldungsgruppe A 14) für die Ausbildung von Lehrkräften an Grundschulen** vorbehaltlich der Zuweisung der entsprechenden Planstellen zum nächstmöglichen Termin zu besetzen.

Voraussetzungen:

- Lehramt an Grund- oder Volksschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrungen in der Grundschule als Lehrkraft und als Leitung eines Seminars als Seminarrektorin / als Seminarrektor
- mindestens die Gesamtbewertung „UB“ in der aktuellen Beurteilung als Seminarrektorin / Seminarrektor der BesGr. A 13 + AZ
- Verwendungseignung „Studienseminarleiter“ in der aktuellen Beurteilung

Zur Beachtung:

- Die vier Stellen werden hiermit zu allgemeiner Bewerbung ausgeschrieben. Bewerben können sich für die Leitung eines Studienseminars (i. S. v. § 10 ZALGM) nur beim Freistaat Bayern verbeamtete oder unbefristet beschäftigte Seminarrektorinnen / Seminarrektoren der BesGr A 13+ AZ.
- Die Ausschreibungen erfolgen vorbehaltlich der Zuweisung einer ausreichenden Zahl von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern für das Lehramt an Grundschulen im Regierungsbezirk Unterfranken sowie vorbehaltlich des tatsächlichen Freiwerdens der jeweiligen Planstelle.
- Die Leiterin / der Leiter eines Studienseminars ist gemäß § 11 ZALGM für die gesamte Arbeit des Studienseminars verantwortlich und der Wirkungsbereich erstreckt sich u. U. je nach Studienseminarzuteilung räumlich auf den gesamten Regierungsbezirk Unterfranken.
- Wesentliche Aufgaben ergeben sich aus § 11 Abs. 2 der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen (ZALGM). Der Dienstsitz der Leitung des Studienseminars ist die Schule, an der sie unterrichtet (§ 11 Abs. 3 ZALGM).
- Die Bewerberinnen / Bewerber müssen die in den jeweils geltenden Beförderungsrichtlinien genannten Voraussetzungen erfüllen. Auf die „Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke“ (KMBek vom 18.03.2011 Nr. IV.5-5P7010.1-4.23489) wird hingewiesen.
- Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten / des Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 8 Abs. 3 BayGLG).
- Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen / Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.
- Die Bewerberin / der Bewerber muss besonders fundierte Erfahrungen in der fachlichen und organisatorischen Führung eines Grundschulseminars nachweisen können und bereit sein, die Konzeption und Koordination in Fragen der Pädagogik und Didaktik der Grundschule zu übernehmen und sich in die Planung, Organisation und Durchführung des Zweiten Staatsexamens aktiv einzubringen.
- Die Ernennung zum Seminarrektor / zur Seminarrektorin der Besoldungsgruppe A 14 erfolgt gemäß haushaltsrechtlicher Vorschriften.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 4/22

Im Besonderen werden von der Bewerberin / dem Bewerber erwartet:

- Koordination der fachlichen Inhalte und Arbeit mindestens zweier Seminarbezirke innerhalb des Regierungsbezirks Unterfranken
- Koordination und Betreuung des Praktikums sowie Mitwirkung bei der Auswahl von Betreuungslehrkräften
- umfassende Einführung und Begleitung neu ernannter Seminarrektorinnen und Seminarrektoren
- Organisation und Leitung von Lehrgängen, Tagungen, Fortbildungsveranstaltungen und Arbeitsgruppen zur Fortbildung aller an der Ausbildung Beteiligten
- Zusammenarbeit mit Studienseminaren anderer Lehrämter und ebenso mit Fachvertretungen der Hochschulen
- Übernahme von Koordinationsaufgaben sowie die aktive Mitarbeit im Rahmen der LPO II

Der formlosen Bewerbung sind beizufügen:

- ein Anschreiben mit Begründung der Bewerbung um die o. g. Stelle
- ein unterschriebener Lebenslauf mit genauen Angaben über Bildungsgang, gegebenenfalls auch über Publikationen fachlicher Art
- eine Übersicht über die bisherige dienstliche Verwendung
- je eine Kopie der letzten beiden dienstlichen Beurteilungen

Termine:

Vorlage der Gesuche:

beim Staatlichen Schulamt der Bewerberin / des Bewerbers:

08.04.2022

bei der Regierung von Unterfranken:

14.04.2022

Ausschreibung der Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters an der Janusz-Korczak-Schule, Förderzentrum Förderschwerpunkt Lernen in Elsenfeld

Zum Beginn des Schuljahres 2022/2023 ist an der Janusz-Korczak-Schule die Stelle der ständigen Vertretung der Schulleitung neu zu besetzen.

Gegenwärtig werden an der Janusz-Korczak-Schule 140 Schülerinnen und Schüler in 12 Klassen (davon eine Stütz- und Förderklasse) unterrichtet. Im vorschulischen Bereich werden Kinder in zwei Gruppen der Schulvorbereitenden Einrichtung (SVE) gefördert.

Als Bewerber (w, m, d) kommen Studienräte/Studienrätinnen Förderschule mit beruflichen Erfahrungen aus den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung in Betracht.

Neben den beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung zur Sonderschulrektorin/zum Sonderschulrektor nach A 14 Z werden insbesondere erwartet:

- grundlegende Erfahrungen in verschiedenen Lernstufen (Förderstufen) bzw. Arbeitsfeldern der Förderschule (MSD, Inklusion)
- Bereitschaft und Befähigung zum Ausbau sonderpädagogischer Angebote für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung
- Professioneller Einsatz in der Umsetzung der Angebote im schulischen Ganztag (Mittagsbetreuung)
- Überzeugungskraft und offensive Unterrichtsentwicklung in Ausrichtung auf kompetenzorientierte Konzepte gemäß dem Rahmenlehrplan Lernen
- Einsatz- und Kooperationsbereitschaft in der Zusammenarbeit mit allen schulischen und außerschulischen Partnern; Auf- und Ausbau gemeinsam getragener pädagogischer Konzepte mit den Netzwerkpartnern in der Region (u.a. Sachaufwandsträger, Regelschule, Jugendhilfe)
- Bereitschaft und Engagement in der Unterstützung und verantwortlichen Mitgestaltung inklusiver Strukturen im Landkreis Miltenberg
- Team- und Konfliktfähigkeit, sowie Flexibilität und pädagogisches Geschick, Klarheit und Sicherheit in Entscheidungsprozessen
- körperliche und psychische Belastbarkeit
- Sicherheit im Einsatz der modernen Kommunikationstechniken in Unterricht und Verwaltung, Verwaltung der schuleigenen Kommunikationsplattform sowie Mitarbeit im Schulverwaltungsprogramm ASV

Bei entsprechender Bewährung ist eine Beförderung zur Sonderschulkonrektorin/ zum Sonderschulkonrektor der Besoldungsgruppe A 14 Z durch die Regierung von Unterfranken vorgesehen. Die Beförderung kann aus haushaltrechtlichen und planstellenrechtlichen Gründen voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung zur Sonderschulkonrektorin/zum Sonderschulkonrektor Bes. Gr. A 14 Z verfügen. Für die Übertragung einer Funktion als Sonderschulkonrektor/in sind neben einer entsprechenden Verwendungseignung die vorgeschriebenen Bewertungsstufen in der aktuellen Dienstlichen Beurteilung gemäß den Beförderungsrichtlinien (KMBek. vom 18.03.2011, KWMBI Nr. 8/2011) erforderlich.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 4/22

Bewerbungen sind bis zum **28.04.2022** an die **Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg** zu richten. In den Bewerbungsunterlagen ist ausführlich auf den Nachweis der o. g. Qualifikationen und Voraussetzungen einzugehen.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 4/22

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks.

Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen stehen grundsätzlich Bewerbern (m/w/d) im bayerischen Schuldienst offen.

Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Mittelfranken

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm>

Unterfranken

https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachungen/schulanzeiger/index.html

Oberpfalz

<https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/bekanntmachungen/schanz/index.html>

Oberbayern

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachung/schulanzeiger/index.html

Niederbayern

<https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/schulanzeiger/index.php>

Schwaben

https://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php?PFAD=/index.php

Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Grundschule Hofheim (7735) Johannisstr. 32 97461 Hofheim Tel.: 09523/6038 Fax: 09523/6149 Email: sekretariat-gs@vs-hofheim.de	Schülerzahl: 300 Klassenzahl: 14	HAS	A 14	<ul style="list-style-type: none">- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 4/22

<p>Grundschule Ebelsbach (7729) Obere Heuernte 3 97500 Ebelsbach Tel.: 09522/70492 Fax: 09522/1228 Email: gs_ebelsbach@t-online.de</p>	<p>Schülerzahl: 182 Klassenzahl: 8</p>	<p>HAS</p>	<p>A 14</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
<p>Grundschule Mainbernheim (7773) Goldgrubenweg 14 97350 Mainbernheim Tel.: 09323/1222 Fax: 09323/6285 eMail: schulverband-mainbernheim@t-online.de</p>	<p>Schülerzahl: 143 Klassenzahl: 7</p>	<p>KT</p>	<p>A13+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wiederholte Ausschreibung - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
<p>Auen-Mittelschule Schweinfurt (7527) Friedhofstraße 35 97421 Schweinfurt Tel.: 09721/51971 Fax: 09721/51970 Email: Auen-Mittelschule@schweinfurt.de</p>	<p>Schülerzahl: 304 Klassenzahl: 15</p>	<p>SW-S</p>	<p>A 14</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Haupt-/ Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
<p>Grundschule Eibelstadt (7930) Schulring 11 97246 Eibelstadt Tel.: 09303/382 Fax: 09303/980675 Email: vs-eibelstadt@gmx.de</p>	<p>Schülerzahl: 250 Klassenzahl: 11</p>	<p>WÜ-L</p>	<p>A 14</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wiederholte Ausschreibung - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)

Konrektor/Konrektorin

<p>Pestalozzi-Grundschule Aschaffenburg (7509) Matthäusstr. 18 63743 Aschaffenburg Tel.: 06021/443980 Fax: 06021/4439816 Email: pestalozzi-gs-aschaffenburg@t-online.de sekretariat@pestalozzigrundschule.de</p>	<p>Schülerzahl: 279 Klassenzahl: 12</p>	<p>AB-S</p>	<p>A13+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
<p>Dreiberg-Schule Knetzgau Grund- und Mittelschule (7578 + 7739) Hainerter Str. 4 97478 Knetzgau Tel.: 09527/9509533 Fax: 09527/9509534 Email: verwaltung@schule.knetzgau.de</p>	<p>GS: Schülerzahl: 242 Klassenzahl: 12 MS: Schülerzahl: 107 Klassenzahl: 6</p>	<p>HAS</p>	<p>A13+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wiederholte Ausschreibung - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Haupt-/ Mittelschulen bzw. Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Haupt-/ Mittelschule oder Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
<p>Grundschule Kitzingen-Siedlung (7769) Danziger Str. 1 97318 Kitzingen Tel.: 09321/9305050 Fax: 09321/9305060 eMail: schulleitung@gs-kt-siedlung.de</p>	<p>Schülerzahl: 414 Klassenzahl: 19</p>	<p>KT</p>	<p>A13+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wiederholte Ausschreibung - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
<p>Nikolaus-Fey-Grundschule Wiesentheid Eisenbergringstr. 1 97353 Wiesentheid Tel.:09383/971650 Fax: 09383/971659 Email: c.busch@gs-wiesentheid.de</p>	<p>Schülerzahl: 228 Klassenzahl:11</p>	<p>KT</p>	<p>A13+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wiederholte Ausschreibung - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 4/22

Grundschule Gerolzhofen (7890) Lülsfelder Weg 6 97447 Gerolzhofen Tel.: 09382/310070 Fax: 09382/310071 Email: verwaltung@gs-gerolzhofen.de	Schülerzahl: 312 Klassenzahl: 14	SW-L	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none">- Wiederholte Ausschreibung- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
Grundschule Kirchheim (7945) Rathausstr. 4 97268 Kirchheim Tel.: 09366/1566 Fax: 09366/990334 Email: vskirchheim@t-online.de	Schülerzahl: 190 Klassenzahl: 8	WÜ-L	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none">- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)

Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber:

Soweit für die Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Versetzungsbewerberinnen bzw. -bewerbern (Personen, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben) als auch von Beförderungsbewerberinnen bzw. -bewerbern vorliegen, wird die Regierung von Unterfranken über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Auf die Voraussetzungen der "Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke", Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18.03.11, Az.: IV.5-5 P 7010.1-4.23 489, wird ausdrücklich verwiesen. Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleitungsstellvertreter/-in erforderlichen Bewertungsstufen in der letzten dienstlichen Beurteilung entnehmen Sie bitte diesen Beförderungsrichtlinien.

Sofern auf der Grundlage allein von dienstlichen Beurteilungen eine Auswahlentscheidung nicht möglich ist, können ergänzend strukturierte Interviews durch eine Auswahlkommission durchgeführt werden.

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann der/die erfolgreiche Bewerber/-in zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Zeitpunkt der Beförderung im nach den Beförderungsrichtlinien erforderlichen Umfang gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen vor Ablauf einer Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war.

Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich; während einer Elternzeit ist die Reduzierung auf 3/4 der vollen Unterrichtspflichtzeit möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.06 (KWMBI I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.08 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Beförderung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.09 eingefordert und ist, wenn bereits absolviert, den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i.S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägere gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

Termine:

Vorlage der Gesuche	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	08.04.2022
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	14.04.2022
bei der Regierung von Unterfranken:	21.04.2022

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBI S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Ausschreibung der Stellen für Schulleiter und Ständige Vertreter (m/w/d) an staatlichen beruflichen Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. März 2022, Az. VI.7-BO9001.1-7a.10 934

1. Die Stelle des Schulleiters/der Schulleiterin (m/w/d) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt an folgender Schule zu besetzen:

Staatliches Berufliches Schulzentrum II Weiden i.d.OPf. mit Staatlicher Wirtschaftsschule Weiden i.d.OPf. und mit Staatlicher Wirtschaftsschule Eschenbach i.d.OPf.

Die Staatliche Wirtschaftsschule Weiden i.d.OPf. besuchten im Schuljahr 2020/2021 insgesamt 254 Vollzeitschüler/Vollzeitschülerinnen. Die Staatliche Wirtschaftsschule Eschenbach i.d.OPf. wurde von 214 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 16 ausgebracht.

2. Die Stelle des Ständigen Vertreters/der Ständigen Vertreterin (m/w/d) des Schulleiters/der Schulleiterin ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt an folgender Schule zu besetzen:

Staatliches Berufliches Schulzentrum Schweinfurt mit Staatlicher Berufsschule III Schweinfurt sowie mit Staatlichen Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung, für Kinderpflege und für Sozialpflege

Die Staatliche Berufsschule III Schweinfurt führt Klassen in den Berufsfeldern Agrar, Bekleidung, Ernährung, Körperpflege sowie Mono. Diese besuchten im Schuljahr 2020/2021 insgesamt 433 Teilzeitschüler/Teilzeitschülerinnen. Die Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung wurde von 57 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht, die Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege von 98 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen und die Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege besuchten 86 Vollzeitschüler/Vollzeitschülerinnen.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage ausgebracht.

Für die Besetzung der Stellen kommen staatliche Beamte und Beamtinnen (m/w/d) des Freistaates Bayern in Betracht. Sie müssen die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen mit einschlägiger Fachrichtung nachweisen. Erfahrungen in der Lehrerbildung sind von Vorteil.

Für die Stellen an der Fachoberschule und Berufsoberschule, die nicht mit anderen beruflichen Schulen organisatorisch verbunden sind bzw. in Personalunion mitgeführt werden, kommen auch Beamte und Beamtinnen (m/w/d) mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen mit Ergänzungsprüfung für die Fachoberschulen oder mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien in Betracht; diese Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d) müssen mehrjährige Unterrichts- und Schulverwaltungserfahrung an staatlichen Fachoberschulen und Berufsoberschulen nachweisen.

Auf die Stelle des Ständigen Vertreters/der Ständigen Vertreterin (m/w/d) der Schulleitung der Beruflichen Oberschule Bad Neustadt a.d. Saale, Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule, können sich auch Lehrkräfte mit gymnasialem Lehramt bewerben.

Das Staatsministerium behält sich vor, Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d), die das statusrechtliche Amt bereits innehaben und solche Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d), die sich auf einen höheren Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten.

Auf die Richtlinien für Funktionen von Lehrkräften an staatlichen beruflichen Schulen vom 30. Mai 2016 und die Bekanntmachung zur Qualifikation von Führungskräften an der Schule vom 19. Dezember 2006 (KWMBI. I 2007 S. 7) wird ergänzend verwiesen.

Sollten mehrere Bewerber bzw. Bewerberinnen (m/w/d) für die Besetzung einer Stelle im Wesentlichen gleich geeignet sein, wird die Auswahlentscheidung auf das Ergebnis eines Auswahlgesprächs im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus gestützt werden.

Bewerbungen von Frauen werden ausdrücklich begrüßt.

Schwerbehinderte Menschen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt.

Es wird erwartet, dass die künftigen Funktionsinhaber bzw. die künftigen Funktionsinhaberinnen (m/w/d) am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung eine Wohnung nehmen bzw. wohnhaft sind.

Für die Besetzung der Stelle **des Schulleiters/der Schulleiterin (m/w/d)** müssen die Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d) Erfahrungen in einer übertragenen Funktion oder in der Schulaufsicht besitzen. Besonderes Gewicht wird bei Bewerbern und Bewerberinnen (m/w/d) mit dem Funktionsamt Schulleiter oder Schulleiterin dem Führungs- und Vorgesetztenverhalten beigemessen, bei sonstigen Bewerbern oder Bewerberinnen (m/w/d) dem Führungsverhalten. Bewerbungen von Schulleitern und Schulleiterinnen (m/w/d) werden nicht in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn die bisherige Funktion als Schulleiter bzw. Schulleiterin weniger als vier Jahre ausgeübt wurde.

Bei der Besetzung der Stelle **des Schulleiters/der Schulleiterin (m/w/d)** werden Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d) vorrangig berücksichtigt, wenn sie im Laufe der letzten fünf Jahre bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nicht mit mindestens der Hälfte ihrer individuellen Unterrichtspflichtzeit an dieser Schule eingesetzt waren.

Für die Besetzung der Stelle **des Ständigen Vertreters/der Ständigen Vertreterin (m/w/d)** müssen die Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d) Erfahrungen in einer übertragenen Funktion oder in der Schulaufsicht besitzen. Besonderes Gewicht wird bei Bewerbern und Bewerberinnen (m/w/d) dem Führungsverhalten beigemessen. Die Stellen **des Ständigen Vertreters/der Ständigen Vertreterin bzw. des Weiteren Ständigen Vertreters/der Weiteren Ständigen Vertreterin (m/w/d)** können auch in Teilzeit (mit einer Unterrichtspflichtzeit von mindestens 16 Wochenstunden) wahrgenommen werden.

Bewerbungen sind zwei Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Bayerischen Ministerialblatt mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs auf dem Dienstweg bei der für den Bewerber/die Bewerberin (m/w/d) zuständigen Regierung einzureichen. Lehrkräfte von Fachoberschulen und Berufsoberschulen reichen ihre Bewerbungen über die Schulleitung an die für die ausgeschriebene Stelle zuständige Regierung.

Bewerbungen für die Stellen an den Beruflichen Oberschulen – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – sind von Lehrkräften (m/w/d) an staatlichen Fachoberschulen und Berufsoberschulen über die Schulleitung unmittelbar beim Staatsministerium einzureichen; Lehrkräfte (m/w/d) von den sonstigen staatlichen beruflichen Schulen leiten ihre Bewerbung über die Schulleitung und die zuständige Regierung dem Staatsministerium zu. Zusätzlich ist in beiden Fällen eine Zweitschrift dem zuständigen Ministerialbeauftragten zuzuleiten, in dessen Aufsichtsbezirk die Stelle zu besetzen ist, sowie ggf. dem Ministerialbeauftragten, in dessen Bereich die Stelle nicht zu besetzen ist.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 4/22

Zu den Bewerbungen ist Stellung zu nehmen:

- a) von der Schulleitung, die die Bewerbungsunterlagen unverzüglich an die Regierung bzw. an das Ministerium weiterzuleiten hat (Falls die letzte dienstliche Beurteilung länger als 18 Monate zurückliegt, muss die Stellungnahme ausführlich auf die fachliche Leistung sowie Eignung und Befähigung des Bewerbers/der Bewerberin (m/w/d), insbesondere im Hinblick auf die angestrebte Funktionstätigkeit eingehen; Gleiches gilt, wenn der Bewerber/die Bewerberin (m/w/d) seit der letzten dienstlichen Beurteilung befördert oder mit einer Funktionstätigkeit betraut wurde, deren Ausübung im Rahmen der letzten dienstlichen Beurteilung noch nicht gewürdigt werden konnte und die Beförderung oder Betrauung mit der Funktion länger als zwölf Monate zurückliegt.),
- b) gegebenenfalls von der zuständigen Regierung, in deren Bereich die Funktionsstelle nicht zu besetzen ist, binnen zwei Wochen nach Eingang der Bewerbungsunterlagen; die Stellungnahme ist gleichzeitig mit den Bewerbungsunterlagen und den Personalakten an die Regierung zu übersenden, in deren Bereich die Funktionsstelle zu besetzen ist,
- c) von der Regierung, gegebenenfalls im Benehmen mit dem Ministerialbeauftragten, in deren Bereich die Funktionsstelle zu besetzen ist; die Stellungnahme ist gleichzeitig mit den Bewerbungsunterlagen und den Personalakten baldmöglichst beim Staatsministerium vorzulegen,
- d) gegebenenfalls vom zuständigen Ministerialbeauftragten, in dessen Bereich der Bewerber bzw. die Bewerberin (m/w/d) eingesetzt ist, binnen zwei Wochen nach Eingang der Bewerbungsunterlagen; die Stellungnahme ist mit den Bewerbungsunterlagen und gegebenenfalls den Personalakten an den Ministerialbeauftragten zu übersenden, in dessen Bereich die Funktionsstelle zu besetzen ist. Die Stellungnahme ist gleichzeitig beim Staatsministerium vorzulegen,
- e) gegebenenfalls von dem Ministerialbeauftragten, in dessen Bereich die Funktionsstelle zu besetzen ist. Die Stellungnahme ist baldmöglichst beim Staatsministerium mit dem Bewerbervorschlag vorzulegen.

Auf die Mitwirkung der Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d) bei überörtlichen schulischen Aufgaben ist ausdrücklich hinzuweisen.

Um die Stellenbesetzungen im vorgegebenen Zeitrahmen abschließen zu können, wird von den nach dem 31. Dezember 1970 geborenen Lehrkräften mit Versetzungsabsicht an eine Schule, für welche der Geltungsbereich des Masernschutzgesetzes eröffnet ist, ein Nachweis im Sinne des Masernschutzgesetzes benötigt (vgl. KMS vom 19. Mai 2020, Az. VI.7-BP9009-7b.20 077).

Die Schulleitungen geben die Ausschreibung den Lehrkräften durch Aushang im Lehrerzimmer und durch das Einstellen im Schulintranet bekannt.

Stefan Graf
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2022 Nr. 188)

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen Februar 2024 nach der Lehramtsprüfungsordnung II

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. Februar 2022, Az. VI.2-BS 9153-7a.1 841

1. Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare (m/w/d), die den Vorbereitungsdienst im Februar 2022 nach der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen und den anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Fachrichtungen (ZALBV) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 689) begonnen haben, nehmen an der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen 2024 nach der Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl. S. 428) in der jeweils gültigen Fassung teil.

Die Prüfungszeiträume und -orte für die einzelnen Prüfungsteile werden wie folgt festgelegt:

- Die 1. und 2. Prüfungslehrprobe in der Zeit von Montag, 20. Juni 2022 bis Freitag, 22. Juli 2022 und von Montag, 17. Oktober 2022 bis Freitag, 17. Februar 2023 an den Seminarschulen,
- die 3. Prüfungslehrprobe (§ 21 Abs. 6 Satz 8 LPO II) in der Zeit von Montag, 17. April 2023 bis Freitag, 21. Juli 2023 an den Einsatzschulen,
- die Kolloquien in der Zeit von Montag, 25. September 2023 bis Freitag, 27. Oktober 2023,
- die mündlichen Prüfungen in der Zeit von Montag, 25. September 2023 bis Freitag, 27. Oktober 2023.

Hinsichtlich der schriftlichen Hausarbeit sind die in § 18 Abs. 4 und 5 LPO II festgelegten Termine und Fristen zu beachten.

2. Studienreferendarinnen und Studienreferendare (m/w/d), die den Vorbereitungsdienst im Februar 2022 begonnen und durch Erste Staatsprüfung oder anerkanntes universitäres Zertifikat ein Erweiterungsfach abgelegt haben oder während des Vorbereitungsdienstes ablegen werden und an der Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach teilnehmen wollen, haben diese nach § 28 Abs. 1 LPO II zusammen mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen abzulegen. Die Prüfungslehrprobe ist zu den in Nr. 1, Spiegelstrich 1 oder 2 genannten Zeiträumen, die mündliche Prüfung zu dem in Nr. 1, Spiegelstrich 4 genannten Zeitraum zu absolvieren.

Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare (m/w/d) haben dem Prüfungsamt für das Lehramt an beruflichen Schulen bei der für den 1. Ausbildungsabschnitt zuständigen Regierung eine etwaige Erste Staatsprüfung bzw. ein universitäres Zertifikat in einem Erweiterungsfach mit allen erforderlichen Einzelangaben (Fach, Termin der erfolgreichen Ablegung und Prüfungszeugnis) unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

3. An der Zweiten Staatsprüfung Februar 2024 nehmen auch die Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) teil, die die Zweite Staatsprüfung Februar 2023 nicht bestanden haben und die zur Wiederholung der Prüfung (§ 10 Abs. 1 LPO II) für ein weiteres Jahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind. Sie legen die drei Prüfungslehrproben in der Zeit von Montag, 17. April 2023 bis Freitag, 21. Juli 2023 ab.

Für die übrigen Prüfungsteile gelten die Termine von Nr. 1.

Falls im Rahmen der Wiederholungsprüfung auch die schriftliche Hausarbeit zu fertigen ist, hat die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer (m/w/d) das Thema hierfür bis zum 17. Februar 2023 beim zuständigen Staatlichen Studienseminar einzuholen.

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist über das Staatliche Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus bis zum 16. Dezember 2022 zu richten.

4. Zur Zweiten Staatsprüfung Februar 2024 können auf Antrag auch Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) zugelassen werden, die diese Prüfung erstmals im Februar 2023 abgelegt und bestanden haben und die Prüfung freiwillig zur Notenverbesserung wiederholen wollen (§ 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 LPO II).

Voraussetzung für die Zulassung ist, dass Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d), die die Zweite Staatsprüfung Februar 2023 bestanden haben, sich bis spätestens 1. März 2023 zur Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung schriftlich anmelden.

Der Meldung sind beizufügen:

- eine Erklärung über die Tätigkeit nach dem erstmaligen Ablegen der Zweiten Staatsprüfung,
- gegebenenfalls die Heiratsurkunde (bei Doppelnamen gegebenenfalls zusätzlich entsprechender Nachweis),
- gegebenenfalls der Nachweis, dass die Bewerberin/der Bewerber (m/w/d) zur Führung eines akademischen Grades berechtigt ist,
- eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers (m/w/d), dass für sie/ihn kein Betreuer im Sinn des § 1896 BGB auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung ihrer/seiner Angelegenheiten bestellt ist.

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist über das Staatliche Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen an die jeweils zuständige Regierung zu richten.

Kandidatinnen und Kandidaten (m/w/d), die die Prüfung freiwillig zur Notenverbesserung wiederholen, legen die Zweite Staatsprüfung zu den unter Nr. 1 genannten Terminen (Kolloquium und mündliche Prüfung) und in der Zeit von Montag, 17. April 2023 bis Freitag, 21. Juli 2023 (Prüfungslehrproben) ab.

In begründeten Fällen (z. B. nach § 12 LPO II) kann das Prüfungsamt bei der Regierung genehmigen, dass Prüfungsteile auch außerhalb der genannten Prüfungszeiträume abgelegt werden.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2022 Nr. 148)

Wahl der Schwerbehindertenvertretungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 24. Februar 2022, Az. II.5-M1161.3.2.1/38/11

Aufgrund der §§ 177 und 180 SGB IX sind turnusgemäß Neuwahlen für Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen sowie für die Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretungen durchzuführen. Dabei sind jeweils einheitliche Wahltermine gesetzlich vorgeschrieben:

- Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen vom 1. Oktober bis 30. November 2022
- Wahl der Gesamt-/Bezirksschwerbehindertenvertretung vom 1. Dezember 2022 bis 31. Januar 2023
- Wahl der Hauptschwerbehindertenvertretung vom 1. Februar bis 31. März 2023

Das Wahlverfahren ist in der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen (SchwbVWO) vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 811 ff.), zuletzt geändert durch Art. 13b TeilhabestärkungsG vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387), geregelt. Um die Durchführung der Wahlen zu erleichtern, wird nachstehend ein Überblick über die maßgeblichen Bestimmungen und die für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus getroffene Sonderregelung gegeben. Besonders hingewiesen wird auf die Nrn. 1.3.1 bis 1.3.3 (Zusammenfassung von Dienststellen im schulischen und schulnahen Bereich).

1. Durchführung der Wahlen bei den Dienststellen und Zusammenfassung von Dienststellen
 - 1.1 Der Begriff der Dienststelle im Sinne des SGB IX bestimmt sich nach dem Personalvertretungsrecht.
 - 1.2 Nach § 177 Abs. 1 Satz 1 SGB IX werden an Dienststellen, in denen wenigstens fünf schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte behinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, eine Vertrauensperson und mindestens ein stellvertretendes Mitglied gewählt.
 - 1.2.1 Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellte behinderte Menschen (§ 177 Abs. 2 SGB IX).
 - 1.2.2 Wählbar sind alle in der Dienststelle nicht nur vorübergehend Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und der Dienststelle seit sechs Monaten angehören; besteht die Dienststelle weniger als ein Jahr, bedarf es für die Wählbarkeit nicht der sechsmonatigen Zugehörigkeit (§ 177 Abs. 3 Satz 1 SGB IX).
 - 1.2.3 Nicht wählbar ist, wer kraft Gesetzes dem jeweiligen Personalrat nicht angehören kann (§ 177 Abs. 3 Satz 2 SGB IX).
 - 1.3 Dienststellen, bei denen weniger als fünf schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte behinderte Menschen beschäftigt sind, können nach § 177 Abs. 1 Satz 4 SGB IX für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung mit räumlich naheliegenden gleichstufigen Dienststellen derselben Verwaltung zusammengefasst werden. Bei der auf diese Weise gewählten Schwerbehindertenvertretung handelt es sich um eine örtliche Schwerbehindertenvertretung, für die die gleiche Zuständigkeit gegeben ist wie im Falle einer bei einer einzelnen Dienststelle durchgeführten Wahl (vgl. dazu z. B. § 178 Abs. 8 SGB IX). Für die Schulen und schulnahen Einrichtungen im Bereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ist dies im Benehmen mit den zuständigen Integrationsämtern wie folgt geschehen:

- 1.3.1 Schulen, bei denen weniger als fünf schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte behinderte Menschen beschäftigt sind, wurden bei nachfolgenden Schularten innerhalb des Bereichs einer Regierung für die Wahl einer gemeinsamen Schwerbehindertenvertretung als jeweils eine Gruppe zusammengefasst:
- die Gymnasien
 - die Realschulen
 - die beruflichen Schulen einschließlich der Beruflichen Oberschulen
- 1.3.2 die Grundschulen und Mittelschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke
- die Gesamtheit der Grundschulen und Mittelschulen innerhalb des Bereichs eines staatlichen Schulamts und die Gesamtheit der der Aufsicht einer Regierung unterstehenden Förderschulen und Schulen für Kranke bilden je eine Dienststelle (Art. 6 Abs. 4 BayPVG).
- Schulamtsbezirke, bei denen weniger als fünf schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte behinderte Menschen beschäftigt sind, wurden wie folgt zusammengefasst:
- 1.3.2.1 Regierungsbezirk Schwaben
- Stadt Kaufbeuren und Landkreis Ostallgäu
- 1.3.2.2 Regierungsbezirk Oberpfalz
- Stadt Amberg und Landkreis Amberg-Weizsach
- 1.3.3 Ebenfalls zusammengefasst wurden die folgenden Dienststellen:
- Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern
 - Staatsinstitut für die Ausbildung der Förderlehrer
 - Staatliches Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen
- 1.3.4 Ist bei einer der unter den vorstehenden Nrn. 1.3.1 bis 1.3.3 jeweils zusammengefassten Dienststellen eine Schwerbehindertenvertretung im Amt oder ist die Wahl einer eigenen Schwerbehindertenvertretung vorzunehmen, so bleibt die in den Nrn. 1.3.1 bis 1.3.3 vorgesehene Zusammenfassung der Dienststellen aufrecht erhalten mit der Maßgabe, dass den anderen Dienststellen die Möglichkeit zur Teilnahme an der Wahl zu geben ist. Sind bei mehreren Dienststellen, die zusammengefasst sind, Schwerbehindertenvertretungen zu wählen, so ist zwischen den Dienststellen eine Vereinbarung zu treffen, bei welcher Dienststelle die schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten behinderten Menschen der übrigen Dienststellen sich an der Wahl beteiligen können.
2. Wahlverfahren
- 2.1 Vereinfachtes Wahlverfahren
- 2.1.1 Besteht die Dienststelle nicht aus räumlich weit auseinander liegenden Teilen und sind dort weniger als fünfzig Wahlberechtigte beschäftigt, ist die Schwerbehindertenvertretung in einem vereinfachten Wahlverfahren nach Maßgabe der §§ 18 bis 21 SchwbVWO zu wählen (§ 18 SchwbVWO).
- 2.1.2 Die amtierende Schwerbehindertenvertretung hat spätestens drei Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit die Wahlberechtigten durch Aushang oder sonst in geeigneter Weise zur Wahlversammlung einzuladen (§ 19 Abs. 1 SchwbVWO).
- 2.2 Förmliches Wahlverfahren

Wenn die Voraussetzungen des § 18 SchwbVVO nicht vorliegen, muss ein förmliches Wahlverfahren nach Maßgabe der §§ 1 bis 17 SchwbVVO durchgeführt werden.

Nach § 1 Abs. 1 SchwbVVO hat die Schwerbehindertenvertretung spätestens acht Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit einen Wahlvorstand aus drei volljährigen an der Dienststelle Beschäftigten und einen oder eine von ihnen als Vorsitzenden oder Vorsitzende zu bestellen.

Ist in der Dienststelle eine (örtliche) Schwerbehindertenvertretung nicht vorhanden, werden der Wahlvorstand und dessen Vorsitzender oder Vorsitzende in einer Versammlung der schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen (Wahlberechtigte) gewählt; zu dieser Versammlung können drei Wahlberechtigte, der Personalrat oder das Integrationsamt einladen. Auf das Erfordernis der fortlaufenden Meldung von Zu- und Abgängen gegenüber den zuständigen Schwerbehindertenvertretungen gemäß Nr. 14.3.4.1 der Bayerischen Inklusionsrichtlinien (BayInklR) wird hingewiesen.

Der Wahlvorstand kann die schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) beschließen (§ 11 Abs. 2 SchwbVVO).

2.3 Termin für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung

Die Wahl ist im Rahmen des oben genannten Zeitraums durchzuführen.

2.4 Bekanntmachung der Gewählten

Gemäß §§ 15 und 20 Abs. 4 SchwbVVO hat der Wahlvorstand die Namen der Personen, die das Amt der Schwerbehindertenvertretung oder des stellvertretenden Mitglieds innehaben, durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben bekannt zu machen (§ 5 Abs. 2 SchwbVVO) sowie unverzüglich der Dienststelle und dem Personalrat mitzuteilen. Im Fall der Wahl einer gemeinsamen Schwerbehindertenvertretung gemäß Nr. 1.3 dieser Bekanntmachung besteht die Verpflichtung gegenüber allen zusammengefassten Dienststellen und deren Personalvertretungen.

Die Dienststellen haben die gewählten Schwerbehindertenvertretungen unverzüglich nach der Wahl der für den Sitz der Dienststelle zuständigen Agentur für Arbeit und dem Inklusionsamt mitzuteilen (§ 163 Abs. 8 SGB IX).

Bei der Wahl einer gemeinsamen Schwerbehindertenvertretung obliegt diese Aufgabe der Dienststelle, an welcher die gewählte Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen beschäftigt ist; in der Mitteilung sind sämtliche Dienststellen (Schulen) einzeln aufzuführen, für die die gemeinsame Vertretung gewählt worden ist.

3. Wahl der Bezirksschwerbehindertenvertretung bei den Mittelbehörden

Für den Bereich mehrstufiger Verwaltungen, bei denen ein Bezirks- oder Hauptpersonalrat gebildet ist, wird gemäß § 180 Abs. 3 SGB IX bei den Mittelbehörden eine Bezirksschwerbehindertenvertretung gewählt. Diese wird jeweils von der Schwerbehindertenvertretung der Mittelbehörde und den Schwerbehindertenvertretungen der nachgeordneten Dienststellen nach Maßgabe des § 22 SchwbVVO gewählt.

Die Wahl der Bezirksschwerbehindertenvertretung ist in der Zeit vom 1. Dezember 2022 bis 31. Januar 2023 durchzuführen. Namen, Amtsbezeichnungen und Anschriften der gewählten Bezirksschwerbehindertenvertretung sind unverzüglich nach der Wahl dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie der zuständigen Arbeitsagentur und dem zuständigen Inklusionsamt mitzuteilen.

4. Zusatz für die Regierungen

4.1 An der Wahl der Bezirksschwerbehindertenvertretung (vgl. Nr. 3) bei den Regierungen nehmen aus dem Schulbereich nur die Vertrauensleute an Grundschulen, Mittelschulen, Förderschulen und beruflichen Schulen teil. Die Regierungen lassen sich daher Namen, Amtsbezeichnungen und Anschriften der bei diesen Dienststellen Gewählten unverzüglich nach ihrer Wahl mitteilen, damit diese an der Wahl der Bezirksschwerbehindertenvertretung beteiligt werden können.

4.2 Falls bei den Schulen mit weniger als fünf schwerbehinderten Menschen im Bereich der

- Gymnasien,
- Realschulen,
- Beruflichen Schulen

keine gemeinsame Vertretung (vgl. Nr. 1.3.1) im Amt ist, empfiehlt es sich, dass das Kultusministerium ggf. nach Benehmen mit den Ministerialbeauftragten aus der jeweiligen Gruppe eine zentral gelegene Dienststelle vorschlägt, deren Personalvertretung die Wahl der gemeinsamen Vertretung nach Maßgabe der SchwbVWO einleiten soll. Auf Nr. 2.2 Abs. 3 wird hingewiesen.

Gleichzeitig teilt das Kultusministerium der Personalvertretung dieser Dienststelle aufgrund der Unterlagen (Zusammenstellungen), die nach dem letzten Anzeigeverfahren gemäß § 163 SGB IX zur Verfügung stehen, sämtliche Schulen der gleichen Gruppe (z. B. Gymnasien) mit weniger als fünf schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten behinderten Menschen mit.

5. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27. Juni 2018 (KWMBEibl. S. 190) ist gegenstandslos.

Martin Wunsch
Ministerialdirigent

(BayMBI. 2022 Nr. 163)

Zweite Staatsprüfungen für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen/Qualifikationsprüfungen für Fachlehrer/innen und Förderlehrer/innen 2022; Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen

Gemäß LPO II, ZAPO-F II, ZAPO/FöL II - § 2(5) können Prüfungsteilnehmer/innen nach Abschluss der Zweiten Prüfungen Einsicht in ihre bewerteten Prüfungsunterlagen nehmen.

Die Einsichtnahme wird **auf schriftlichen Antrag (unter Angabe des gewünschten Tages und der Uhrzeit) gewährt**. Dieser Antrag ist bis spätestens **Mittwoch, 6. Juli 2022** zu richten an:

Regierung von Unterfranken
z. H. Frau Claudia Herbert
Peterplatz 9
97070 Würzburg
E-Mail: claudia.herbert@reg-ufr.bayern.de

Termine für die Einsichtnahme:

Dienstag, 12.07.2022, oder Mittwoch, 13.07.2022, jeweils zwischen 14:00 Uhr und 15:00 Uhr oder zwischen 15:00 und 16:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Pünktliches Erscheinen ist erforderlich.

Der Personalausweis ist vor der Einsichtnahme vorzulegen.

Ein Abfotografieren ist nicht gestattet; handschriftliche Notizen sind erlaubt.

G r i m m
Ltd. Regierungsschuldirektorin
Leiterin des Prüfungsamtes

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 4/22

Schriftliche Hausarbeit im Rahmen der Qualifikationsprüfung der Fachlehrer/innen und der Zweiten Staatsprüfung für die Lehrämter an Grund- und Mittelschulen; Rückgabe der Schriftlichen Hausarbeit

Es besteht die Möglichkeit, die Hausarbeiten des **Prüfungsjahrgangs 2019** den Verfassern zurückzugeben.

Um die Arbeiten bereithalten zu können, ist ein **schriftlicher Antrag bis 6. Juli 2022** zu stellen an:

Regierung von Unterfranken
z. H. Frau Claudia Herbert
Peterplatz 9
97070 Würzburg
E-Mail: claudia.herbert@reg-ufr.bayern.de

Die Hausarbeiten können in der Zeit vom **12. bis 14. September 2022** bei der Regierung von Unterfranken abgeholt werden.

G r i m m
Ltd. Regierungsschuldirektorin
Leiterin des Prüfungsamtes

Auswahlverfahren für die Studienplätze an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (Studienbeginn Herbst 2023)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 25. Februar 2022, Az. II.3-M1350/77/3

Die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses hat mit Bekanntmachung vom 24. Februar 2022 (veröffentlicht im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 9) die Durchführung des zentralen Auswahlverfahrens für die Studienplätze an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, die im Herbst 2023 zu vergeben sind, ausgeschrieben. Im Rahmen dieses Auswahlverfahrens ist eine schriftliche **Prüfung** abzulegen, die am **10. Oktober 2022** vorgesehen ist.

Die Schulen werden gebeten, die in Betracht kommenden Schülerinnen und Schüler (m/w/d) auf das Auswahlverfahren und den Bewerbungstermin aufmerksam zu machen. Hierfür wird auch auf die von der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses an die Schulen übermittelten Informationsplakate hingewiesen. Sie werden ferner gebeten, den **Prüfungstag von schriftlichen Leistungsfeststellungen freizuhalten.**

Zum Auswahlverfahren werden Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) grundsätzlich zugelassen, die

1. Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz besitzen oder diese bis zum Einstellungstermin erwerben,
2. mindestens die unbeschränkte Fachhochschulreife oder einen vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand bzw. den allgemeinen Hochschulzugang über erfolgreiche berufliche Fort- oder Weiterbildungsprüfungen (Meisterprüfung oder gleichgestellte berufliche Fortbildungsprüfungen, Absolventen von Fachschulen und Fachakademien) in Verbindung mit einem Beratungsgespräch an einer bayerischen Hochschule oder an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern bereits erworben haben oder voraussichtlich bis zum Einstellungstermin erwerben werden und
3. zum Einstellungszeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Gemäß § 5 Abs. 4 der Verordnung zur Regelung der besonderen Auswahlverfahren für den Einstieg in der zweiten und dritten Qualifikationsebene im nichttechnischen Bereich der Leistungslaufbahn ist eine Zulassung zum Auswahlverfahren bei Überschreiten der vorgenannten Altersgrenze in der Regel nicht möglich.

Insbesondere **Schülerinnen und Schülern (m/w/d) mit Schwerbehinderung** werden im öffentlichen Dienst gute Studien- und Berufsmöglichkeiten geboten. Die Schulen werden deshalb aufgefordert, gezielt auch schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler (m/w/d) auf das Auswahlverfahren hinzuweisen.

Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d), die an einer Einstellung als Beamtin bzw. Beamter (m/w/d) in der dritten Qualifikationsebene bei den staatlichen und nichtstaatlichen Verwaltungen interessiert sind, können **bis zum 11. Juli 2022** bei der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses die **Zulassung** zum Auswahlverfahren **beantragen**. Dies ist einfach und papierlos über den Online-Antrag auf der Internetseite

www.lpa.bayern.de

möglich. Dort sind zudem alle Einzelheiten über den Ablauf des Auswahlverfahrens und Informationen zu den unterschiedlichen Studienrichtungen abrufbar. Für den Fall einer Verlängerung des Anmeldezeitraums wird dies – ggf. auch kurzfristig – über diese Internetseite bekannt gegeben.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 4/22

Das Ergebnis der Auswahlprüfung wird mit den Schulnoten der Fächer Deutsch, Mathematik und einer frei wählbaren Fremdsprache zu einer Gesamtnote verrechnet. Für die Bestätigung der Noten erhalten die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer (m/w/d) am Prüfungstag ein Formblatt, mit dem die Schulen die einzubeziehenden Noten über eine spezielle Eingabemaske im Schulportal des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus übermitteln können.

Martin W u n s c h
Ministerialdirigent

(BayMBI. 2022 Nr. 172)

Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen Februar 2023 nach der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen und den anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Fachrichtungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 2. März 2022, Az. VI.2-BS9153-7a.1 842

Im Februar 2023 wird der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen nach der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen und den anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Fachrichtungen in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

1. Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Zum Vorbereitungsdienst können Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) zugelassen werden, die

- 1.1 die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen nach der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) bestanden haben oder deren Erste Staatsprüfung in einer nach § 85 LPO I zugelassenen Fächerverbindung gemäß Art. 6 Abs. 4 BayLBG als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen anerkannt worden ist. Der Ersten Lehramtsprüfung für berufliche Schulen entspricht eine im Geltungsbereich des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes abgelegte oder eine nach Art. 6 Abs. 4 BayLBG anerkannte Diplom- oder Masterprüfung für Berufs- oder Wirtschaftspädagogen, wenn sie den Anforderungen des Lehramts genügt und daneben ein mindestens einjähriges einschlägiges berufliches Praktikum oder eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung nachgewiesen wird;
- 1.2 zum Zweck der Nachqualifikation nach § 40 Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) einen ergänzenden Vorbereitungsdienst abzuleisten haben und
- 1.3 die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllen.

2. Dauer des Vorbereitungsdienstes, Meldeschluss, Meldeverfahren

2.1 Dauer und Meldeschluss

Der Vorbereitungsdienst Februar 2023 beginnt am 20. Februar 2023 und endet am 14. Februar 2025.

Letzter Meldetag ist der 20. September 2022.

2.2 Meldeverfahren

Die Meldungen zum Vorbereitungsdienst sind mit den im Antrag aufgeführten Unterlagen an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten.

Die Anmeldung zum Vorbereitungsdienst ist nur noch online unter <https://formularserver.bayern.de/vorbereitungsdienst> möglich.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus weist die Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) den Regierungen zu, die nach Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheiden.

3. Verwendung im öffentlichen Schuldienst

Aus der Ableistung des Vorbereitungsdienstes und dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst abgeleitet werden.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2022 Nr. 187)

Termine für die Anmeldung an den Gymnasien für das Schuljahr 2023/2024

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 1. März 2022, Az. V.3-BS5302.0/74/2

1. Neuanmeldungen für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 der Gymnasien werden von den Gymnasien vom 8. Mai 2023 bis 12. Mai 2023 entgegengenommen. An den staatlichen Gymnasien können spätere Anmeldungen in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden. Den nicht-staatlichen Gymnasien ist es freigestellt, im Rahmen des Möglichen nachträgliche Anmeldungen entgegenzunehmen.
2. Die Schülerinnen und Schüler sind bei derjenigen Schule anzumelden, in die sie aufgenommen werden wollen. Bei der Einschreibung sind das Übertrittszeugnis der Grund- oder Mittelschule, der Geburtsschein oder die Geburtsurkunde und – falls die Aufnahme nicht im Anschluss an den Besuch einer Grund- und Mittelschule erfolgt – die Zeugnisse von früher besuchten Schulen vorzulegen. Sofern der Masernschutznachweis (§ 20 Abs. 9 ff. Infektionsschutzgesetz) nicht bereits in der Grundschule vorgelegt und seine Prüfung mit dem Ergebnis abgeschlossen worden ist, dass die Anforderungen an den Masernschutz erfüllt sind, ist der Masernschutznachweis spätestens bis zum Unterrichtsbeginn am 12. September 2023 bei der aufnehmenden Schule vorzulegen. Erfolgt die Vorlage nicht oder kann die Vorlage nicht erfolgen, weil z. B. ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann (insbesondere bei Personen mit vorübergehender medizinischer Kontraindikation), erfolgt zwar eine Aufnahme in die Schule, im Einzelfall kann jedoch eine Benachrichtigung des Gesundheitsamts, in dessen Bezirk sich die Schule befindet, erforderlich sein.
3. Schülerinnen und Schüler, die gemäß dem Übertrittszeugnis nicht für den Bildungsweg des Gymnasiums geeignet sind, deren Eltern aber den Übertritt an ein Gymnasium wünschen, unterziehen sich dem Probeunterricht, und zwar an der Schule, an der sie angemeldet wurden, oder an einem Gymnasium, mit dem die aufnehmende Schule den Probeunterricht gemeinsam durchführt. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind möglich, wenn Schülerinnen oder Schüler in eine Schule eintreten wollen, die nicht in der Nähe des Wohnsitzes liegt. In diesem Fall kann die Schülerin oder der Schüler am Probeunterricht des nächstgelegenen Gymnasiums teilnehmen, wenn dieses und auch die aufnehmende Schule einverstanden sind.
4. Der Probeunterricht (soweit ein solcher erforderlich ist) findet am 16./17. Mai 2023 und am 19. Mai 2023 statt und wird im schriftlichen Teil mit zentral gestellten Aufgaben durchgeführt. Für begründete Ausnahmefälle, insbesondere bei schulärztlich nachgewiesener Erkrankung der Schülerin oder des Schülers, richtet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter zu Beginn des Schuljahres 2023/2024 einen weiteren Probeunterricht ein. Der Probeunterricht soll für mehrere benachbarte Gymnasien gemeinsam durchgeführt werden. Die/Der Ministerialbeauftragte kann hierzu Anordnungen treffen. Die Aufnahmeprüfungen für die höheren Jahrgangsstufen finden in der Regel in den letzten Tagen der Sommerferien statt; dafür bestimmen die Schulen den Zeitplan selbst.
5. Die Durchführung des Aufnahmeverfahrens richtet sich nach den §§ 2 und 3 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) sowie nach § 6 der Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (GrSO) und § 6 der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (MSO) in der jeweils gültigen Fassung.

Martin W u n s c h
Ministerialdirigent

(BayMBl. 2022 Nr. 189)

Termine für die Anmeldung an den Realschulen für das Schuljahr 2023/2024

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10. März 2022, Az. IV.2-BS6301.1/1/1

1. Die Aufnahme in die Realschule richtet sich nach Art. 44 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und den Bestimmungen der Schulordnung für die Realschulen (RSO).
2. Die Schülerinnen und Schüler sind bei der Realschule anzumelden, in die sie aufgenommen werden sollen. Anzumelden sind
 - Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 staatlich genehmigter Schulen, die in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule aufgenommen werden wollen, in der Zeit vom 8. Mai 2023 bis 12. Mai 2023.
 - Schülerinnen und Schüler der Mittelschule und des Gymnasiums, die in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule oder in höhere Jahrgangsstufen der Realschule aufgenommen werden wollen, bis 31. Juli 2023; eine Voranmeldung in der Zeit vom 8. Mai 2023 bis 12. Mai 2023 wird empfohlen.

Die örtlichen Anmeldetermine werden von den Schulen festgelegt. An Orten mit mehreren öffentlichen Realschulen wird ein gemeinsamer Termin vereinbart. An den staatlichen Realschulen können spätere Anmeldungen in der Regel nicht berücksichtigt werden. Den nichtstaatlichen Realschulen ist es freigestellt, im Rahmen des Möglichen nachträgliche Anmeldungen entgegenzunehmen.

Bei der Anmeldung sind vorzulegen:

- a) das Original des Übertrittszeugnisses der Grundschule bzw. des Jahreszeugnisses der Mittelschule bzw. die Originale der Zeugnisse von früher besuchten Schulen,
- b) das Original des Geburtsscheins oder der Geburtsurkunde,
- c) ggf. der Nachweis über die Erziehungsberechtigung und
- d) ggf. die Bescheinigung über eine Teilleistungsstörung.

Sofern der Masernschutznachweis (§ 20 Abs. 9 ff. Infektionsschutzgesetz) nicht bereits in der Grundschule vorgelegt und seine Prüfung mit dem Ergebnis abgeschlossen worden ist, dass die Anforderungen an den Masernschutz erfüllt sind, ist der Masernschutznachweis spätestens bis zum Unterrichtsbeginn am 12. September 2023 bei der aufnehmenden Schule vorzulegen. Erfolgt die Vorlage nicht oder kann die Vorlage nicht erfolgen, weil z. B. ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann (insbesondere bei Personen mit vorübergehender medizinischer Kontraindikation), erfolgt zwar eine Aufnahme in die Schule, im Einzelfall kann jedoch eine Benachrichtigung des Gesundheitsamts, in dessen Bezirk sich die Schule befindet, erforderlich sein.

3. Der Probeunterricht für Schülerinnen und Schüler der Grundschule (soweit ein solcher erforderlich ist) und Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 staatlich genehmigter Schulen findet am 16./17. Mai 2023 und am 19. Mai 2023 statt. Für begründete Ausnahmefälle wird in den letzten Tagen der Sommerferien ein Nachtermin durchgeführt. Der Probeunterricht kann für mehrere benachbarte Realschulen gemeinsam durchgeführt werden; der Ministerialbeauftragte kann hierzu Anordnungen treffen. Die Aufgaben werden zentral gestellt.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 4/22

4. Die Unterrichtsplanung ist von den staatlichen Realschulen bis spätestens 15. Mai 2023 dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus in elektronischer sowie einfacher schriftlicher Fertigung zu übersenden.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2022 Nr. 193)

Hinweise auf Bekanntmachungen

Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I

Die Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl. S. 180, BayRS 2038-3-4-1-1-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 28. Juli 2021 (GVBl. S. 502) geändert worden ist, wurde durch Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I vom 28. Januar 2022 (GVBl. S. 36) geändert.

(BayMBI. 2022 Nr. 137)

2236.4.1-K

Änderung der Bekanntmachung über die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10. Februar 2022, Az. VI.5-BS9500-3-7a.116 609

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2022 Nr. 160)

Änderung der Bekanntmachung über die Abschlussprüfung 2022 an Berufsfachschulen für Kinderpflege, im Sozialpädagogischen Seminar und an Berufsfachschulen für Sozialpflege

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10. Februar 2022, Az. VI.5-BS9500-3-7a.116 610

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2022 Nr. 161)

2233.1-K

Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Führung kooperativ – erweiterte Schulleitung an Förderschulen“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Februar 2022, Az. SBB-BS4641.0/5/6

Martin W u n s c h
Ministerialdirigent

(BayMBl. 2022 Nr. 184)

Nichtamtlicher Teil

Der Hinweis auf wiederholte Ausschreibungen von Funktionsstellen für freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen in anderen Regierungsbezirken, der bei den Stellenausschreibungen im Amtlichen Teil dieses Schulanzeigers abgedruckt ist, gilt entsprechend auch für Ausschreibungen von Stellen an nichtstaatlichen Schulen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Schulleitungskongress des Bayerischen Schulleitungsverbandes von Sonntag, 29.05.2022 bis Dienstag, 31.05.2022 im Kloster Banz

Der Bayerische Schulleitungsverband BSV veranstaltet in Zusammenarbeit mit der Hanns-Seidel-Stiftung vom 29. Mai 2022 bis 31. Mai 2022 einen Schulleitungskongress im Kloster Banz. Den teilnehmenden staatlichen Rektorinnen und Rektoren sowie Konrektorinnen und Konrektoren an Grund-, Mittel und Förderschulen wird Dienstbefreiung gewährt, soweit kein Unterricht ausfällt und die Vertretung sichergestellt ist.

Programm
BSV-Schulleitungskongress 2022
Resiliente Schulleitung
Selbstwirksamkeit – Neue Werte – Verantwortungskultur

Sonntag, 29.05.2022

ab 15 Uhr	Anreise
15:30 Uhr	Empfang
16:00 Uhr	Begrüßung (Thomas M. Klotz, HSS; Andreas Fischer, BSV-Vorsitzender)
16:30 Uhr	Museumspädagogik im Museum Kloster Banz Kollegialer Austausch auf der Terrasse
19:00 Uhr	Abendessen
19:30 Uhr	Get together: Aktuelle Herausforderungen in der Bildungspolitik

Montag, 30.05.2022

9:00 Uhr	Einführung in die Themen und Vorstellung der Referent(inn)en ¹
10:00 Uhr	Markus Ferber (<i>Mitglied d. Europäischen Parlaments, Vorsitzender der HSS</i>) „Werte, die die Bildung leiten sollen“ (AT) Vortrag und Diskussion
10:30 Uhr	Kaffeepause
11:00 Uhr	Gesprächskreise
12:00 Uhr	Mittagessen
14:00 Uhr	Prof. Dr. Stephan Huber (<i>Päd. Hochschule in Zug/Schweiz, Leiter des IBB; Veranstalter des ‚World Education Leadership Symposium‘</i>) „Resilienz in der Schulleitung – Schulentwicklung und Schulleitung auf die Qualität von Schule und Bildung fokussieren und dabei „Das Richtige richtig machen“, - aber wie?
15:30 Uhr	Kaffeepause

¹Vorbehaltlich notwendiger Änderungen im Programm!

- 16:00 Uhr Parallel stattfindende Workshops:
- **Mascha Ibeschitz** (*executive leadership coach, Wien*)
„... vom Batterieladen und Aufzugfahren“
 - **Dr. habil. Martin Daumiller** (*Uni Augsburg*)
Selbstwirksamkeit
 - **Mathias John** (*Referent für Schulentwicklung*)
Das AFRA-Konzept, ein wertorientiertes Schulmodell des Schulwerks der Diözese Augsburg
 - **Sandra Schmid** (*Heilpraktikerin, Yoga- & Meditationslehrerin*)
„time out“
 - **Klaus-Peter Brünig** (*Regierung von Schwaben; Stärkentrainer*)
Stärkenorientierte Personalführung – ein Beitrag zur Resilienz im Team
- 18:30 Uhr Abendessen
20:00 Uhr offener Austausch

Dienstag, 31.05.2022

- 9:00 Uhr **Dr. Notker Wolf** (*OSB, ehem. Abtprimas des Klosters St. Ottilien*)
„Verantwortungskultur? – Systeme in herausfordernden Zeiten – auf wen hören?“
- 10:00 Uhr Kaffeepause
10:30 Uhr Parallel stattfindende Workshops:
- **Mascha Ibeschitz** (*executive leadership coach, Wien*)
„... vom Batterieladen und Aufzugfahren“
 - **Dr. habil. Martin Daumiller** (*Uni Augsburg*)
Selbstwirksamkeit
 - **Mathias John** (*Referent für Schulentwicklung*)
Das AFRA-Konzept, ein wertorientiertes Schulmodell des Schulwerks der Diözese Augsburg
 - **Sandra Schmid** (*Heilpraktikerin, Yoga- & Meditationslehrerin*)
„time out“
 - **Thomas Senser** (*Vice Präsident Konzerncontrolling*)
Führung in der freien Wirtschaft unter den Aspekten Werte & Resilienz bei BMW in Europa und Asien
- 12:00 Uhr Tagungsresümee und Verabschiedung der Teilnehmenden
12:30 Uhr Mittagessen

Kongressleitung:

Beate Altmann, Rektorin der Grundschule Neu-Ulm Stadtmitte
Stephanie Brünig, Rektorin der Grundschulen Nersingen und Oberfahlheim
Prof. Dr. Peter O. Chott, Leiter des Instituts für Pädagogische Führung und Fortbildung im Bayerischen Schulleitungsverband e.V.
Thomas M. Klotz, Referent für Bildung, Hochschulen, Kultur der Hanns-Seidel-Stiftung
Margit Vogt, Rektorin der Johann-Strauß-Grundschule Augsburg-Haunstetten

Tagungsort:

Bildungszentrum Kloster Banz
96231 Bad Staffelstein
Telefon: 09573/ 337-0
Fax: 09573/ 337-733
E-Mail: banz@hss.de
Website: www.klosterbanz.de

Wichtiger Hinweis:

Bitte beachten Sie die Teilnehmerhinweise der HSS während der Corona-Zeit:

https://www.hss.de/fileadmin/user_upload/HSS/Dokumente/Programme_Veranstaltungen/hinweise-quartal-programme/Teilnehmerhinweise_Kloster_Banz.pdf

Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen sowie respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere sowie Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen innerhalb der letzten 14 Tage ist der Zutritt nicht gestattet.

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Wolters Kluwer Deutschland, Kronach

„SchulVerwaltung“ (Nr. 3/2022)

Fachzeitschrift für Schulentwicklung und Schulmanagement

Visualisieren als Strategie erfolgreichen Unterrichts (Brüning/Saum) – Rechtmäßigkeit der vorläufigen Dienstenthebung einer Lehrkraft (Dr. Dirnaichner) – VGH-Entscheidungen zum Thema Abitur (Dr. Dirnaichner) – In Videokonferenzen im Kontakt bleiben (Dr. Brauer) – Die BNE-BOX (Prof. Dr. Anselm) – Schule und Unterricht evidenzbasiert entwickeln (Dr. Schatz/Dr. Weckend) – Kinder und digitale Medien (Dr. Bründel) – Informationen und Bücher

„MATSCH!“

Neues Magazin für kleine Landentdecker vom Landwirtschaftsverlag

MATSCH! in den Händen halten – ohne dabei dreckig zu werden. Das ist ab sofort möglich:

MATSCH! ist ein **neues Magazin aus der Wochenblatt-Familie des Landwirtschaftsverlags**, das sich an alle **Kinder ab fünf Jahren** richtet. Der Titel **erscheint monatlich im gesamten Bundesgebiet und startet mit seiner ersten Ausgabe im April 2022**.

Auf 44 Seiten dreht sich alles um die **Themen Umwelt, Natur, Wald, Landwirtschaft sowie Ernährung**. Dabei gibt es einen Mix aus Geschichten zum Lesen oder Vorlesen, jede Menge Rätsel und Experimente sowie zahlreiche Anleitungen zum Selbermachen. Das Magazin ist ein idealer Begleiter von der Vorschulzeit bis hin zum Übergang an die weiterführenden Schulen.

„Matsch im eigentlichen Sinne besteht aus zwei ganz einfachen und gleichzeitig hochspannenden Elementen: Wasser und Erde. Wir möchten mit dem Heft vermitteln, dass die wahren Schätze direkt vor unseren Füßen in der Natur liegen und wollen sie mit allen Sinnen erfahren“, erläutern **Chefredakteur Patrick Liste und Publisher Wolfgang Gamigliano** den Ansatz. Ein Jahr haben die beiden jungen Familienväter an dem Konzept gefeilt. Unterstützt hat sie die **Landleben-Bloggerin, dreifache Mutter und Journalistin Julia Nissen**. Sie wird künftig als **Redaktionsleiterin** mitwirken. „Wir wollen mit spannenden Geschichten erklären, wie Lebensmittel entstehen, und den Kindern spielerisch vermitteln, wie unsere Natur funktioniert“, so die 34-jährige Schleswig-Holsteinerin. Die erfahrene **Wochenblatt-Redakteurin Elisabeth Morgenstern** sowie die **Grafikerinnen Katrin Schürmann und Nina Johannsen** komplettieren das Redaktionsteam.

Dr. Ludger Schulze Pals, Geschäftsführer des Landwirtschaftsverlags, freut sich über das neue Projekt: „So ein Magazin herauszugeben ist für uns eine Herzensangelegenheit. Viele Kinder wissen wenig über die Zusammenhänge von Lebensmittel und Landwirtschaft, Natur und Umwelt, Tierwohl und Tierhaltung. Hier spielerisch und mit Leichtigkeit Wissen vermitteln, das will MATSCH! Wir hoffen mit diesem Ansatz viele Kinder in Stadt und Land zu erreichen.“

Ein Abonnement kostet 36 € pro Jahr für zwölf Monatstitel. Die erste offizielle Ausgabe mit 44 Seiten erscheint Anfang April. Dann wird geMATSCHT, was das Zeug hält. Wer das nicht verpassen möchte, kann unter <https://www.matsch-magazin.de> schon jetzt ein Jahresabo oder dreimonatiges Schnupperabo abschließen.

Schulrecht

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: März 2022, Aktualisierungslieferung Nr. 259, Art.-Nr. 66190259, 113,64 €

Schwerpunkt dieser Aktualisierungslieferung sind die umfangreichen Änderungen, die das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 23.12.2021 (BayGVBl. 2021 S. 663) gebracht hat. Die Verordnung über Urlaub, Mutterschutz und Elternzeit der bayerischen Beamten, das Leistungslaufbahngesetz, das bayerische Besoldungsgesetz und das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz waren deshalb – zum Teil umfangreich – auf den neuesten Stand zu bringen. Neu kommentiert wurde von Dr. Kathke Art. 105 BayBG, da die Regelungen für Beihilfe-, Heilfürsorge- und Heilverfahrensunterlagen und –daten vom Gesetzgeber in Hinblick auf Datenschutz und Betrugsbekämpfung wesentlich überarbeitet wurden. Herr Holzner hat Art. 15 (Dienstzeiten) in Hinblick auf Probleme aktualisiert, die sich in der Praxis gezeigt haben.

Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 184, März 2022, Art.-Nr. 67077184, 87,33 €

Mit dieser Lieferung werden folgende Tarifverträge auf den aktuellen Stand gebracht:

- Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Allgemeiner Teil (TVöD-AT)
- TVöD – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V)
- TVöD – Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen (BT-B)
- Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V)
- TV Corona-Sonderzahlung

Des Weiteren werden die folgenden Vorschriften aktualisiert:

- Kündigungsschutzgesetz (KSchG)
- Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)
- Sozialgesetzbuch (SGB) – Viertes Buch (IV)
- Sozialversicherungsentgeltverordnung
- Beitragssatzverordnung
- Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung

Bayerische Schulrechtssammlung (BaySchRS)

Verlag J. Maiß GmbH, München, www.maiss.de, 116. Ergänzungslieferung, Stand: 15. Februar 2022, 190 Seiten, Art.Nr. 1834-116

Die Ergänzungslieferung umfasst insbesondere folgende neue und geänderte Vorschriften:

- Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)
- Bayerisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG)
- Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörde des Freistaates Bayern (AGO)
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Schulberatung in Bayern
- Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II)
- Leistungslaufbahngesetz (LbG)
- Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV)
- Vollzugshinweise zur Erstellung einer fiktiven Laufbahnnachzeichnung

Darüber hinaus werden weitere Vorschriften, die Gesamtinhaltsübersicht, das Stichwortverzeichnis und die KMS-Übersicht aktualisiert.

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der
Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht.

www.regierung.unterfranken.bayern.de